

Kann ich mich in der Rentenversicherung versichern?

In der Rentenversicherung besteht die Möglichkeit auf die Rentenversicherungsfreiheit zu verzichten. Wenn Sie auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten, können mit dieser Versicherungszeit Leistungsansprüche in der Rentenversicherung erworben werden. Sie müssen dann die Differenz von dem Pauschalbeitrag, den der Arbeitgeber zu zahlen hat, zum vollen Rentenversicherungsbeitrag selbst zahlen.

Wo bekomme ich weitere Informationen zum Minijob?

Weitere Informationen erhalten Sie von der Minijob-Zentrale. Sie ist die zentrale Einzugs- und Meldestelle für geringfügige Beschäftigungen. Die Minijob-Zentrale ist Teil der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Service-Center Tel. 01801 200 504*). Informationen finden Sie auch im Internet unter www.minijob-zentrale.de.

Bitte beachten Sie:

Dieses Hinweisblatt ist eine Informationsbroschüre. Sie dient der allgemeinen Information und kann nicht alle Bestimmungen erschöpfend darstellen. Soweit Sie weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an die Minijob-Zentrale.

* Festnetzpreis 3,9 ct/min; Mobilfunkpreise abweichend.
Ab 01.03. 2010 gilt: Mobilfunkpreise höchstens 42 ct/min.

Herausgeber
Bundesagentur für Arbeit
Marketing
November 2009
www.arbeitsagentur.de

Versicherungspflicht und Versicherungsfreiheit

Arbeitslosenversicherung



Minijobs

Arbeitslosenversicherung

Was ist ein Minijob?

Von einem Minijob spricht man immer dann, wenn die Beschäftigung geringfügig ist. Geringfügig ist eine Beschäftigung, wenn

- ein geringes Arbeitsentgelt gezahlt wird (geringfügig entlohnte Beschäftigung) oder
- sie von kurzer Dauer ist (kurzfristige Beschäftigung).

Was ist eine geringfügig entlohnte Beschäftigung?

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 400 Euro nicht überschreitet. Die wöchentliche Arbeitszeit ist unerheblich. Die Arbeitsentgeltgrenze von 400 Euro gilt bundeseinheitlich

Beispiel: Ein Arbeitnehmer arbeitet 8 Stunden in der Woche und verdient 395 Euro. Er ist geringfügig beschäftigt

Was ist eine kurzfristige Beschäftigung?

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung im Laufe eines Kalenderjahres auf nicht mehr als 2 Monate oder insgesamt 50 Arbeitstage begrenzt ist. Die Beschäftigung kann wegen der Art der Tätigkeit oder zeitlich im voraus begrenzt sein.

Beispiel: Im Jahr 2009 wird nur eine Beschäftigung aufgenommen, sie ist im Arbeitsvertrag auf 1 Monat begrenzt. Die Beschäftigung ist geringfügig.



Kann ich mehrere Minijobs ausüben?

Wenn solche Beschäftigungen nebeneinander (geringfügig entlohnt) oder aufeinander folgend (kurzzeitig) ausgeübt werden, erfolgt eine Zusammenrechnung der Beschäftigungen. Ergibt die Zusammenrechnung, dass die Entgeltgrenze (400 Euro) oder die Kurzzeitigkeitsgrenze (2 Monate oder 50 Arbeitstage) überschritten wird, liegt eine geringfügige Beschäftigung nicht mehr vor.

Bin ich in einer geringfügigen Beschäftigung versichert?

Eine geringfügige Beschäftigung ist versicherungsfrei. Sie zahlen deshalb keine Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Im Falle der Arbeitslosigkeit können solche Zeiten zur Erfüllung der Anwartschaftszeit deshalb **nicht** herangezogen werden.

Unabhängig davon muss der Arbeitgeber für geringfügig entlohnte Beschäftigungen sogenannte Pauschalbeiträge entrichten. Sie werden damit aber nicht belastet.

Kann ich einen Minijob neben meiner Hauptbeschäftigung ausüben?

Sie können einen Nebenjob neben Ihrer Hauptbeschäftigung ausüben. In der Arbeitslosenversicherung hat das aber keine Auswirkung. Das gilt auch dann, wenn Sie mehrere solche Minijobs neben Ihrer eigentlichen Beschäftigung ausüben.

In der Kranken- und Rentenversicherung gilt eine andere Regelung.

Kann ich einen Minijob auch in einem Privathaushalt ausüben?

Ein solcher Minijob liegt immer dann vor, wenn von einem Arbeitnehmer in einem privaten Haushalt Tätigkeiten verrichtet werden, die normalerweise von einem Angehörigen erledigt werden können. Es sind sogenannte haushaltsnahe Dienstleistungen zu verrichten (z.B. Kochen, Putzen, Wäsche waschen, Gartenarbeit, Kinderbetreuung).

Bin ich in einer geringfügigen Beschäftigung im Privathaushalt versichert?

Eine geringfügige Beschäftigung ist, auch wenn sie im privaten Haushalt ausgeübt wird, versicherungsfrei. Sie zahlen deshalb keine Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Im Falle der Arbeitslosigkeit können solche Zeiten zur Erfüllung der Anwartschaftszeit nicht herangezogen werden. Unabhängig davon muss der Arbeitgeber für geringfügig entlohnte Beschäftigungen sogenannte Pauschalbeiträge entrichten. Sie werden damit aber nicht belastet.